

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d237fa45-6355-3dbf-b475-d04b01cf1848>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckbehälter Verfahren und Registrieren der Baumusterprüfung sowie Prüfung von Druckbehältern durch den Hersteller (TRB 505)
Amtliche Abkürzung	TRB 505
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anlage 4 TRB 505

[\(1\)](#)

	Muster (Nicht ausgerüstete Behälter)	
--	--------------------------------------	--

Firmenbezeichnung

**Herstellerbescheinigung
über die Übereinstimmung des
Druckbehälters mit dem
geprüften Baumuster und über
die Druckprüfung nach § 9
Abs. 5 DruckbehV**

Der Druckbehälter mit den nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschild

Hersteller/Lieferer:		
Herstellerzeichen:	Herstell-Nr.:	Herstelljahr

-Raum

-Raum

-Raum

Zulässiger
Betriebsüberdruck bar

Inhalt I

Zulässige
Betriebstemperatur °C

Baumusterkennzeichen ZU

nach Zeichnung Nr. Datum:

für den Verwendungszweck:

stimmt mit dem geprüften Baumuster bzw. mit der entsprechenden Größe und Ausführung der geprüften Baureihe überein.

Für die in Zeichnung Nr. angeführten Werkstoffe liegen Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen vor, soweit diese nicht beigelegt

sind [\(1\)](#)

Die Druckprüfung wurde am _____ wie folgt durchgeführt:

	-Raum	-Raum	-Raum
--	-------	-------	-------

Prüfdruck bar

Druckprüfmittel

Bei der Druckprüfung war der Druckbehälter dicht. Er zeigte keine sicherheitstechnisch bedenklichen Verformungen.

Prüfzeichen:

Bemerkungen für den Betreiber:

Die Ausrüstung wurde nicht geprüft.

Die Abnahmeprüfung/Prüfung der Aufstellung [\(1\)](#) (§ 9 Abs. 1 und Abs. 5, Satz 2 DruckbehV) durch den Sachverständigen/Sachkundigen [\(1\)](#) ist noch erforderlich.

Der Druckbehälter unterliegt nach § 10 Abs. 1 und 2 bzw. § 12 DruckbehV wiederkehrenden Prüfungen.

Anlagen:

- Abdruck der registrierten Baumusterprüfbescheinigung
- Zeichnung(en)
- Bescheinigung(en) über Werkstoffprüfungen [\(1\)](#)

Ort/Datum

Hersteller

Stempel/Unterschrift

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Nichtzutreffendes streichen!

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Nichtzutreffendes streichen!

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Nichtzutreffendes streichen!

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Nichtzutreffendes streichen!